



Brüssel, den 11. Mai 2017  
(OR. en)

9059/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0088 (NLE)**

---

---

JAI 408  
FRONT 207  
VISA 165  
CADREFIN 56  
ISL 24

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Mai 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 199 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 199 final.

---

Anl.: COM(2017) 199 final

Brüssel, den 8.5.2017  
COM(2017) 199 final

2017/0088 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG trat am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014<sup>1</sup>.

Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements trat ebenfalls am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014<sup>2</sup>. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF – Grenzen und Visa“) Anwendung.

Ziel des ISF – Grenzen und Visa ist ein Solidaritätsmechanismus, der die teilnehmenden Staaten auf dieselben europäischen Vorschriften zur Kontrolle der Außengrenzen im gegenseitigen Interesse und füreinander verpflichtet. Der ISF – Grenzen und Visa dient dazu, eine wesentliche Zielvorgabe des Schengen-Besitzstands zu verwirklichen, indem gemeinsam die Verantwortung zur Gewährleistung „effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard an den Außengrenzen“ getragen wird, wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen<sup>3</sup>. Es handelt sich daher um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend der vorgenannten Verordnung an dem Instrument beteiligen und dass Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen, da die betreffenden Assoziierungsabkommen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Ziel des Abkommensentwurfs mit Island (im Folgenden „assoziiertes Land“) ist es, die Vorkehrungen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zu treffen und der Kommission zu ermöglichen, die oberste Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans des Instruments in diesem assoziierten Land zu übernehmen und den Finanzbeitrag dieses Landes zum Haushalt der Union bezüglich dieses Instruments festzusetzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

<sup>2</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

<sup>3</sup> ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Bezüglich der Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen die Mitgliedstaaten horizontalen Verpflichtungen (z. B. der Zuständigkeit des Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung OLAF), die entweder direkt aus dem Vertrag oder aus sekundärem Unionsrecht erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für die Mitgliedstaaten unmittelbar und sind somit nicht in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegt. Sie müssen jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 durch den Abkommensentwurf auf das assoziierte Land ausgeweitet werden.

Um die finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten zu schützen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegt, dass Kommissionspersonal, dem Rechnungshof und dem OLAF angemessener Zugang für Kontrollen gewährt werden muss. In Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird ergänzt, dass der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in den Kooperationsabkommen mit Drittländern ausdrücklich die Befugnis erteilt wird, derartige Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Folglich ist dies im Abkommensentwurf vorgesehen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Vorschlag über den Abschluss des Abkommens stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da er auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und Island über den Finanzbeitrag des Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln abzielt.

- **Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses**

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist der Abschluss des Abkommens mit Island notwendig, um die Vereinbarungen über den Finanzbeitrag dieses Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln zu schließen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt, da der Vorschlag in Zusammenhang mit der Programmverwaltung steht und auf die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens abzielt, das auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

In Artikel 10 und im Anhang des Abkommensentwurfs sind die Bestimmungen zu den jährlichen Finanzbeiträgen des assoziierten Landes zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa und ihre etwaige Anpassung an die im Anhang erläuterte Situation beschrieben.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Daher baut das vorliegende Abkommen mit Island ebenfalls auf dem Schengen-Besitzstand auf.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls beschließt Dänemark innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

Dieser Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung von Elementen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß den Beschlüssen

2000/365/EG<sup>4</sup> und 2002/192/EG des Rates<sup>5</sup> nicht beteiligen; diese sind daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In Artikel 17 des Abkommens sind die anwendbaren Modalitäten für Berichterstattung und Monitoring festgelegt. Island muss der Kommission bis zum 15. Februar jeden Jahres bis einschließlich 2022 einen jährlichen Umsetzungsbericht für das vorangegangene Haushaltsjahr vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments das Abkommen mit Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu genehmigen.

---

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>5</sup> Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>6</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2017/XXX des Rates [...] <sup>7</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (im Folgenden das „Abkommen“) von der Kommission am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, beschließen, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>8</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.

<sup>6</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>7</sup> [Vollständige Bezeichnung des Dokuments]

<sup>8</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>9</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.
- (5) Damit die in diesem Abkommen festgelegten Maßnahmen möglichst rasch angewendet werden können und sich die Annahme und Durchführung des nationalen Programms nicht verzögert, sollte der Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (6) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>9</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).